

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparathummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinziehungsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 7 O 194/11

Geschäftszeichen
7 O 194/11

Ihr Zeichen

Bearbeiter

☎
366
Fax
518

Datum
29.06.2011

Beglaubigte Abschrift

In dem Rechtsstreit

.I. AachenMünchener Lebensversicherung AG

Der Klägerin wird gemäß § 273 ZPO aufgegeben,
innerhalb von **vier Wochen**

auf den die Klageerwidern unter Beweisantritt zu replizieren.

Dabei sollte sie insbesondere auch mit Blick auf die eingewandte Vorvertraglichkeit auch konkret darstellen,
welche Tätigkeiten sie im Einzelnen vor dem 01.11.2008 tatsächlich ausgeübt hat und welche Fehlzeiten sie
in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsbeginn hatte.



Der Beklagten wird zur Kenntnis gegeben, dass die erkennende Richterin aus dem Internet zur näheren Information den Beitrag von H. Kaiser u.a. in der Zeitschrift oder in dem Buch Rehabilitation 2000; 39: 297 - 306, Der Stellenwert des EFL-Verfahrens nach Susan Iserhagen in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation heruntergeladen hat. Daraus ergibt sich auf S. 298, dass dieses Verfahren entgegen der Klageerwidern nicht nur aus kinesiophysischen Tests besteht, sondern auch aus psychophysischen Tests, in denen Zielparameter die absolute Maximalleistung („bis zum Geht-nicht-Mehr“) ist. Die Leistungsgrenze soll danach dem vom Probanden vollzogenen Testabbruch entsprechen und einerseits von dessen körperlichen Trainingszustand, andererseits aber auch von der psychischen Erträglichkeit der Anstrengungen abhängen. Funktionell-ergonomische Gesichtspunkte bleiben dabei unberücksichtigt. Sodann wird in diesem Beitrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung solcher Tests deshalb bei Patienten mit Beschwerden oder reduzierter Belastbarkeit das Risiko für die Auslösung/Verschlimmerung von Beschwerden in sich birgt. Ob die Beklagte sich angesichts dessen wegen der Weigerung der Klägerin, im Rahmen der Leistungsprüfung den EFL-Test durchführen zu lassen, auf Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung berufen kann, erscheint dem Gericht mehr als fraglich. Auch dürfte die Weigerung einer etwaigen Fälligkeit der Forderung nicht entgegenstehen.

Beiden Parteien wird zur Kenntnis gegeben, dass ggf. beabsichtigt ist, zu der zuletzt ausgeübten Tätigkeit in
gesunden Tagen die von der Klägerin benannte als Zeugin zu vernehmen.
Der Klägerin wird aufgegeben, innerhalb der o.g. Frist zu überprüfen, ob die Zeugin tatsächlich über sie
geladen werden soll.

Landgericht Berlin, Zivilkammer 7

Die Einzelrichterin

Heuer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Graf
Justizbeschäftigte

